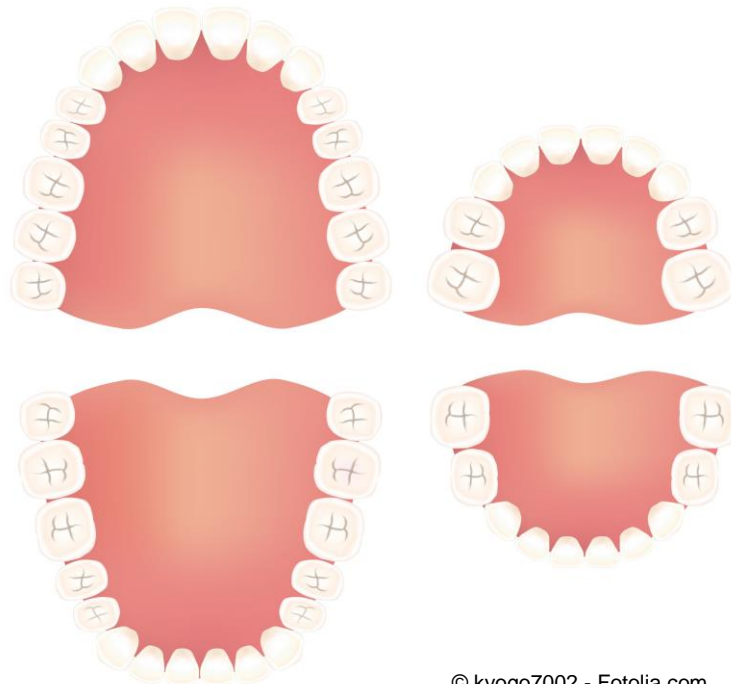


ZAHN - NEWS



© kyogo7002 - Fotolia.com

- » **Anatomie und Flächenbezeichnungen von Seitenzähnen**
- » **Kasseleistungen im Zusammenhang mit Privatleistungen**

Offenlegung gemäß §25 MedienG ersichtlich unter www.stgkk.at, Info für Vertragspartner.

Impressum

Kontaktadresse: Abteilung Medizinische Ökonomie, Angelika Wagendorfer, Telefon: 0316/8035-1345,

E-Mail: angelika.wagendorfer@stgkk.at

Herausgeber & Druck: Steiermärkische Gebietskrankenkasse, Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Wenn im folgenden Text personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, gelten sie für Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechts-spezifische Form verwendet. Auf eine durchgehende geschlechts-neutrale Sprache wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Sehr geehrte Vertragspartnerin, sehr geehrter Vertragspartner,

aus gegebenem Anlass möchten wir in der aktuellen Ausgabe die Verrechnungskriterien der Position „Aufbau mit Höckerdeckung“ (Pos. 9) in Erinnerung rufen sowie über die Verrechnung von Kasseleistungen im Zusammenhang mit außervertraglichen Leistungen informieren.

1. Position „Aufbau mit Höckerdeckung“

Pos. 9 Aufbau mit Höckerdeckung (siehe Z.5 der Erl.)

Erläuterungen:

Ziffer 5: Ein Aufbau mit Höckerdeckung ist verrechenbar, wenn bei Prämolaren mindestens ein Höcker und bei Molaren mindestens zwei Höcker fehlen.... Die Haltbarkeit eines Aufbaues mit Höckerdeckung soll sich in der Regel auf zwei Jahre erstrecken. Eine vorzeitige Wiederholung eines Aufbaues mit Höckerdeckung ist nur mit Begründung verrechenbar. Bei überkronten Zähnen sind Aufbauten mit Höckerdeckung im zeitlichen Zusammenhang nicht verrechenbar.

Sozialversicherungskommentar, Seite 15

Aufgrund der anatomischen Unterschiede zwischen Milchzähnen und bleibenden Zähnen bei Prämolaren und Molaren sind folgende Richtlinien zu beachten:

Milchzähne

Die Krone der ersten Milchmolaren stellt eine Zwischenform zwischen den bleibenden Prämolaren und Molaren dar und ist in der Abrechnung der Position 9 folgendermaßen zu bezeichnen (wie bleibende Prämolare bzw. Molare):

- Zahn-Nummer: 54, 64, 74, 84 mit L oder B, bzw. MBDB, MLDL, MBML, DBDL
- Zahn-Nummer: 55, 65, 75, 85 mit MBDB, MLDL, MBML, DBDL

Bleibende Zähne

- Zahn-Nummer: 14, 15, 24, 25, 34, 35, 44, 45 (Prämolaren) mit L oder B
- Zahn-Nummer: 16, 17, 18, 26, 27, 28, 36, 37, 38, 46, 47, 48 (Molaren) mit MBDB, MLDL, MBML, DBDL

2. Kasseleistungen im Zusammenhang mit Privatleistungen

Immer häufiger werden im Zusammenhang mit Privatleistungen grundsätzliche Kasseleistungen mit dem Sozialversicherungsträger verrechnet bzw. um Bewilligung angesucht. z.B. CT/MRT Untersuchungen vor dem Setzen von Implantaten, Nachbehandlungen nach blutigen Eingriffen (Pos. 17) bei außervertraglichen Kronenversorgungen, Wiedereinzementierung oder Abnahme technischer Arbeiten (Pos. 22) bei außervertraglichen Kronenversorgungen.

Keine mit der Privatleistung in Zusammenhang stehende Leistung ist mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse verrechenbar und wird auch nicht über eine teilweise Kostenrückerstattung dem Versicherten refundiert.

Wir bitten Sie Ihre Patientinnen und Patienten darüber aufzuklären und ausreichend zu informieren, um nachfolgende Missverständnisse zu vermeiden.

Freundliche Grüße

Prim. Dr. Ralph Michael Feicht

Angelika Wagendorfer